

Leistungsvereinbarung

über einen Auftrag zur Führung der freiwilligen Pilzkontrolle

1. Präambel

Die Auftraggeberin/Gemeinde erteilt dem Beauftragten den nachfolgend vereinbarten Auftrag zur Kontrolle von Pilzen, die durch ihre Einwohner:innen gesammelt werden. Der Beauftragte und seine allfälligen Substituten verfügt/verfügen persönlich jeweils über eine geltende Zertifizierung als Pilzkontrolleur gemäss den Vorgaben der Schweizerische Vereinigung Amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO) und des Kantons Solothurn. Für die Ausführung des vorliegenden Auftrages ist ausschliesslich eine VAPKO-Zertifizierung zusammen mit der Zertifizierung des Kantons Solothurn zugelassen.

2. Parteien der Vereinbarung

2.1. **Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist**

rechtsgültig vertreten durch:

Stefan Hug-Portmann (Gemeindepräsident) und
Urban Müller Freiburghaus (Verwaltungsleiter)

im Folgenden «Auftraggeberin» oder «Gemeinde»

2.2. **CURCHOD Bernhard, Spycherweg 16, 4515 Oberdorf (SO)**

im Folgenden «Beauftragter».

3. Gegenstand und Ausführung des Auftrags

- 3.1. Die Auftraggeberin erteilt dem Beauftragten den Auftrag in ihrem Namen und auf ihre Rechnung die Kontrolle von Pilzen vorzunehmen, die ihm von Pilzsammlern, welche Einwohner:innen der Gemeinde sind, zur Überprüfung vorgelegt werden.
- 3.2. Der Standort der Kontrolle und die Kontrollzeiten werden im Anhang zu dieser Vereinbarung geregelt. Der Anhang ist integrierter Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung. Details zur Kontrolle werden vom Beauftragten über die Webseite des Pilzvereins Solothurn (www.pilze-solothurn.ch) publiziert.
- 3.3. Eine Änderung des Standortes und Anpassungen der Kontrolltage und -zeiten sind der Auftraggeberin anzuzeigen.
- 3.4. Der Beauftragte prüft die vorgelegten Pilze nach den Regeln der VAPKO. Er wendet dabei die vorgeschriebene Sorgfalt an. Der Beauftragte entfernt die zum Verzehr ungeeigneten Pilze aus dem Sammelgut der / des jeweiligen Sammlerin / Sammlers und führt die so entfernten Pilze einer fachgerechten Entsorgung bzw. Vernichtung zu. Dem Sammler werden einzig die sog. Speisepilze belassen. Auf ausdrückliches Verlangen des Sammlers werden auch die giftigen Pilze ausgehändigt. In diesem Fall wird auf dem Kontrollschein die Nummer eines identifizierenden Dokuments (Pass oder ID), der Name und die vollständige Adresse des Sammlers notiert.
- 3.5. Für Einwohner:innen der Gemeinde, die dem Beauftragten ihre gesammelten Pilze zur Kontrolle vorlegen, erhebt er für seine Kontrollarbeit beim jeweiligen Sammler keine Kosten oder Gebühren.
- 3.6. Der Beauftragte haftet der Auftraggeberin für die getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages. Die Auftraggeberin kann vom Beauftragten jederzeit Rechenschaft über die Führung des Auftrages verlangen. Nach Ablauf der Kontrollsaison erstellt der Beauftragte zu Händen der Auftraggeberin eine Kontrollstatistik. Die Auftraggeberin kann die Kopien der Kontrollscheine der Einwohner der Gemeinde einfordern.
- 3.7. Der Beauftragte erfasst die kontrollierten Pilze auf dem entsprechenden VAPKO-Formular und händigt den Überbringern eine Kopie aus.
- 3.8. Der Beauftragte kann die Ausführung des vorliegenden Auftrages an Dritte übertragen. Er haftet der Auftraggeberin gemäss Art. 399 Abs. 2 OR für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten. **Diese Dritten müssen zwingend über eine geltende Zertifizierung als Pilzkontrolleur gemäss den Vorgaben VAPKO und des Kantons Solothurn verfügen.**

- 3.9. Die Auftraggeberin teilt dem Beauftragten unverzüglich mit, falls sie einem Dritten denselben oder ähnlichen Auftrag erteilt oder zu erteilen gedenkt.
- 3.10. Die Gemeinde publiziert das Angebot gemäss Ziff. 3 mit Link auf die Webseite des Pilzvereins Solothurn, sowie der VAPKO auf Ihrer Webseite und informiert die Bevölkerung entsprechend bei Anpassungen.

4. Honorar

- 4.1. Der vorliegende Auftrag wird mit einer Pauschalgebühr von CHF 0.10 pro Einwohner, zuzüglich CHF 10.00 pro Kontrolle einer in der Gemeinde ansässigen natürlichen oder juristischen Person honoriert. Die Einwohnerzahl wird der offiziellen Statistik auf der Homepage der Auftraggeberin entnommen.
- 4.2. Das Honorar versteht sich inklusive Anteils an Wissenserhalt, Prüfungskosten, Formulare und Aufwand für die Administration und Rechnungsstellung.

5. Dauer der Vereinbarung

Der Beauftragte nimmt seine Tätigkeit per 01.01.2026 auf. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Berücksichtigung von Art. 404 Abs. 2 OR gekündigt werden.

6. Änderung der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der papierenen Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Als Gerichtsstand für diese Vereinbarung gilt der Wohnsitz des Beauftragten.
- 7.2. Die vorliegende Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

8. Unterschriften

8.1. Für die **Auftraggeberin** zeichnen rechtsgültig:

Ort/Datum:



Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident


Dibersist, 17.11.25



Urban Müller-Freiburghaus
Verwaltungsleiter

8.2. Der **Beauftragte**:

Ort/Datum:



Bernhard CURCHOD

Obendorf, 23.11.2025